

## Korrektur Seite 57, **Fahrtkosten**

Wenn Mitarbeiter\*innen private Fahrzeuge zu beruflich bedingten Reisen nutzen, werden ihnen Fahrtkosten in Form von pauschalen Kilometersätzen gezahlt. Da in Zukunft höhere Spritkosten wegen der steigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu erwarten sind, wurde die Kilometerpauschale angehoben. Zum Jahresanfang 2021 werden die

- ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnort und Auswärtstätigkeit mit 0,30 EUR
- für jeden weiteren Kilometer 0,35 EUR (Befristung von 2021 bis 2023)
- für jeden weiteren Kilometer 0,38 EUR (Befristung von 2024 bis 2026)

abgerechnet. (§ 9 Abs. 4 a Satz 3 Nr. 3 EstG). Der Kilometersatz erhöht sich nicht mehr bei Mitnahme von weiteren Personen. Für die Fahrt mit einem Motorrad, Motorroller, Moped oder Mofa können 0,20 EUR/km geltend gemacht werden.

Die durch Belege nachgewiesenen Kosten für Flüge, Bahntickets ...